

Male eine auf dem reinen Führerprinzip aufgebaute Körperschaft entstehen läßt. Wahlen finden nicht statt, Parteien bestehen nicht mehr.“ (S. 59/60)

Schließlich schrieb Krüger zur weiteren Entwicklung in Preußen:

„In gleicher Weise wie der Staatsrat sind bereits die preußischen Provinzialräte durch Gesetz vom 17. Juli 1933 ... umgebildet worden. Auch für die Reform des Gemeindeverfassungsrechtes wird das Staatsratsgesetz verbindlich wirken.“ (S. 59)

Wie bereits die faschistischen Staatsrechtler vorausgesagt hatten, wirkte die preußische Gleichschaltung, die z. B. bezüglich der Garantie der Einrichtung des Landtages einen weitergehenden Standpunkt vertreten hatte, als es im Reich der Fall war (keine unbedingte Garantie des Gesetzgebungsrechts des Landtages), beispielgebend für das Reich. Am 14. Oktober 1933 wurden die Landtage aufgelöst und ihre Neuwahl verhindert. Mit dem „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) wurden die Volksvertretungen der Länder aufgehoben, die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergeleitet und die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt. Mit Gesetz vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) wurde der Reichsrat aufgehoben. Der Reichstag verlor seinen Charakter als parlamentarische Körperschaft, wie dies früher auf Grund der vom Angeklagten entworfenen Gesetze mit dem Preußischen Landtag geschehen war.

Auch diese Entwicklung fand willfährige Kommentatoren. Kluge/Krüger stellten fest, daß nach dem Neuaufbaugesetz die Beschränkungen des Ermächtigungsgesetzes aufgehoben seien, die Regierung das unbeschränkte Recht erhalten habe, neues Verfassungsrecht zu setzen, und der Führergrundsatz an die Stelle des Mehrheitsprinzips getreten sei. Sie erklärten:

„Es gibt nur eine Staatsgewalt, das ist der Wille des Führers. Er hat die gesetzgebende Gewalt; die Reichsregierung stimmt nicht mehr ab, sondern berät, und der Führer entscheidet, er hat die vollziehende Gewalt und ist oberster Gerichtsherr.“ (a.a.O. S. 39/40)

In ähnlicher Form legten Stuckart/Schiedermaier in ihrem Grundriß „Neues Staatsrecht I“ (zitiert nach 14. Auflage 1940) dar, daß mit den genannten Gesetzen das Führerprinzip zum Durchbruch gelangt und die Gesetzgebung zu einem echten Akt der Führung geworden sei (S. 17). Die Aufhebung der Volksvertretungen der Länder wird als letzter Schritt der „Unschädlichmachung der Länderparlamente“ bezeichnet, die als Hauptstützen des Weimarer Systems das Vertrauen des Volkes zum Staat zerstört und die Staatsführung gelähmt hätten (S. 52). An die Stelle des Reichstags sei der Führer getreten. Der Reichstag habe der Reichsregierung bei schwerwiegenden Entscheidungen ratend zu Seite zu stehen,

„ohne sich, wie die Reichstage des Zwischenstaates, in endlose Debatten und Streitigkeiten zu verlieren“ (S. 63).

Diese kurz skizzierte staatsrechtliche Entwicklung im Reich und ihre Kommentierung lassen erkennen, daß die vom Angeklagten Globke entworfenen preußischen Gesetze ihrer ideologischen Grundlage und ihrer politischen Zielsetzung nach einen wesentlichen Bestandteil dieses neuen, faschistischen Staatsrechts bildeten.

III

Diese faschistischen Prinzipien wurden unter Mitwirkung des Angeklagten auch auf den örtlichen Bereich übertragen. Ende Juni 1933 begann man im Preußischen Innenministerium mit Entwürfen für ein Provinzialratsgesetz. Ein mit dem Datum 30. 6. 33 versehener Entwurf hierfür trägt handschriftliche Vermerke des Angeklagten Globke. Der Provinzialrat

wurde nach dem Vorbild des Preußischen Staatsrats als ein beratendes Gremium beim Oberpräsidenten nach dem Führerprinzip aufgebaut; seine Mitglieder sollten aus den Kreisen hoher Nazifunktionäre und aus dem öffentlichen Leben ernannt werden. Das Gesetz, dessen Formulierungen sich stark an das Staatsratsgesetz anlehnten, wurde als Regierungsgesetz unter dem Datum des 17. Juli 1933 beschlossen (GS. S. 254). In einer Erklärung des Amtlichen Preußischen Pressendienstes vom gleichen Tage, die am 18. Juli im „Völkischen Beobachter“ veröffentlicht wurde, heißt es:

„In geradliniger Fortentwicklung der Gedanken, die dem preußischen Gesetz über den Staatsrat vom 8.

Juli 1933 zugrunde liegen, hat das Preußische Staatsministerium in seiner Sitzung vom 15. Juli 1933 ein Gesetz über den Provinzialrat beschlossen, das auch für die staatliche Provinzialverwaltung den Führergedanken verwirklicht und so für den künftigen weiteren Aufbau der preußischen Verwaltung richtunggebend ist ...

Die bisherigen auf Grund des Landesverwaltungsgesetzes gebildeten Provinzialräte werden aufgelöst.“

Der Angeklagte Globke arbeitete intensiv an der Durchführung und weiteren Ausgestaltung dieser Gesetzgebung mit. Er verfaßte eine nicht zu veröffentliche Direktive vom 26. Juli 1933 und ein weiteres Rundschreiben vom 9. August 1933 über die Ernennung der neuen Provinzialräte; in das letztere nahm er auf Vorschlag von Dr. Danckwerts den Satz auf:

„Auch setze ich als selbstverständlich voraus, daß die arische Abstammung der nach Gruppe 2 Vorgeschlagenen festgestellt ist.“

Globke arbeitete auch an den Änderungsgesetzen vom 15. Februar 1934 (GS. S. 57) und vom 11. April 1934 (GS. S. 117) mit.

Auch die Provinzialratsgesetze wurden vom Angeklagten in Freisler/Grauert II a 12 kommentiert. In der Einführung zum Gesetz vom 17. Juli 1933 schrieb er:

„Was der Staatsrat im Staat, ist der Provinzialrat in der Provinz.“

Zur Festlegung in § 4, wonach ein Mitglied des Provinzialrats deutscher Staatsbürger sein mußte, vermerkte Globke erneut:

„Ein Reichsgesetz über das Reichsbürgerrecht ist in Vorbereitung.“

In der Einführung zum Änderungsgesetz vom 15. Februar 1934 legte der Angeklagte die Bedeutung dieser Gesetze für die Durchführung des nationalsozialistischen Führerprinzips auf der Provinzebene dar.

Eine konsequente Fortsetzung dieser Gesetzgebung in Preußen war später die auf Reichsebene erlassene „Deutsche Gemeindeordnung“ vom 30. Januar 1935, die das „Führerprinzip“ bis in das letzte Dorf durchsetzte.

Unter Federführung des Angeklagten wurde ein Bericht an den Preußischen Ministerpräsidenten zusammengestellt und am 6. Februar 1934 abgesandt, der eine Übersicht über die gesetzgeberischen Arbeiten des Innenministeriums seit dem 30. Januar 1933 enthielt. In diesem vom Angeklagten handschriftlich redigierten Bericht, der demnach seine eigene Einschätzung der von ihm entworfenen Gesetze wiedergibt, heißt es:

„Nach der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Bewegung ist das Verfassungsleben des preußischen Staates nach und nach immer mehr im nationalsozialistischen Sinne umgebaut worden. Insbesondere ist das Führerprinzip zur Durchführung gelangt ... Der Landtag ist aufgelöst und wird nicht mehr zusammen treten; sein Recht zur Gesetzgebung war bereits vorher dadurch praktisch illusorisch geworden, daß durch Reichsgesetz dem Staatsministerium die Befugnis zum Erlaß von Gesetzen zugesprochen war.

Zur Beratung des Staatsministeriums bei der Führung des Staates ist durch das Gesetz über den